

Mindestlöhne in der Landwirtschaft für das Jahr 2018 angepasst: Arbeitsgruppe setzt höhere Werte von 0,78 Prozent fest

Die interne Arbeitsgruppe des Schweizer Bauernverbandes hat sich Ende des letzten Jahres für eine Anpassung des Mindestlohnes für ausländische Arbeitnehmer geeinigt. Die Lohnerhöhung per 1.1.2018 macht beim Mindestlohn 25.– Franken aus.

Mit den Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter (Abla), dem Interessenverein Arbeitnehmer Gemüsebau (Ivag) und den Fach- und Kantonalorganisationen hat eine Besprechung zu den Lohnrichtlinien 2018 für familienfremde Arbeitnehmende stattgefunden. So wird der monatliche Minimallohn für ausländische Arbeitskräfte ab Januar 2018 um 25.– Franken angehoben. Entsprechend beträgt der Minimallohn ab Januar 2018 für Angestellte ohne Erfahrung und Hilfskräfte 3235 Franken. Der Minimallohn spielt eine zentrale Rolle bei Betriebskontrollen, die von der tripartiten Kommission gemacht werden, welche bei tieferliegen-



Der Lohn wird nicht nur für Hilfskräfte angehoben. Bild: Fotolia

den Löhnen ein Lohndumping vermuteten.

Auch mehr Lohn für Inländer

Auch diese Löhne werden gemäss SBV-Arbeitsgruppe steigen. Die Löhne für qualifizierte Arbeitnehmende (Lohnstufen 5 bis 8) wurden ebenfalls per 1.1.

2018 um 0,78 Prozent angehoben, da es sich zunehmend schwieriger gestaltet, qualifiziertes Personal zu rekrutieren.

Abzüge bei der Lohnabrechnung

Ein besonderes Augenmerk ist demzufolge auf die Lohnabrechnungen zu legen. Höhere Löhne ergeben automa-

«Eine korrekte Lohnabrechnung schafft Vertrauen und erspart unnötigen Ärger!»

tisch auch höhere Beiträge an die Sozialversicherungen. Die vom Bruttolohn abzugsberechtigten Beitragssätze für AHV, IV, EO (5,125 Prozent) und ALV (1,1 Prozent) sind unverändert. Auch die Nichtberufsunfallversicherung (1,641 Prozent) und die Krankentaggeldversicherung (0,325 Prozent) sind gleich geblieben.

Beim Pensionskassenbeitrag ist es wichtig den korrekten Beitragssatz zu ermitteln. So ist zum einen die Lohnhöhe und zum anderen die Altersklasse für den Beitragssatz massgebend. Besonders spürbar ist es bei Arbeitnehmenden welche in diesem Jahr ihren 25. Geburtstag feiern. So schreibt das Berufsvorsorgegesetz BVG vor, dass ab dem 25. Altersjahr das Sparguthaben für die Rente nach dem Erwerbsleben

angesparrt werden muss. Im weiteren ist auch vorgeschrieben, dass der Arbeitgeber im Minimum 50 Prozent dieser Beiträge übernehmen und beisteuern muss.

Bei ausländischen Mitarbeitenden darf die Quellensteuer nicht vergessen gehen. Alle die nicht eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung (C) haben unterstehen der Quellensteuer. Der Steuerersatz wird in der Regel von der Wohngemeinde bekannt gegeben und unterscheidet sich zwischen den Tarifen Ledigen, Verheirateten, Doppelverdiener und Anzahl der eigenen Kinder.

Wenn Sie möchten, erstellen wir auf Wunsch eine Musterlohnabrechnung und beraten Sie bei allen Fragen rund um die Lohnabrechnung. ■

Markus Inderbitzin
Leiter Regionalstelle
Agrisano Zürich

